



Liebe Eltern,

ich möchte Sie hiermit gerne über die Regelungen zu Fehlzeiten informieren.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment, um diese Regelungen kennenzulernen. Eine genaue Beachtung vermeidet erfahrungsgemäß unnötige Konflikte zwischen Ihnen und uns. Außerdem erleichtert es unsere gemeinsame Aufgabe, über das Wohl Ihres Kindes zu wachen:

Fall 1: Ihr Kind kann nicht zur Schule kommen:

- Sie rufen am Morgen des versäumten Tags bis 8 Uhr im Sekretariat an und melden Ihr Kind krank.
- Danach schreiben Sie bis zum dritten Tag (z. B. Anruf am Montag → E-Mail am Mittwoch) eine E-Mail von Ihrem persönlichen IServ-Account mit der Bitte um Entschuldigung an die Klassen-/Tutoriumsleitung. Geben Sie bitte die voraussichtliche Dauer sowie den Grund des Fehlens an und hängen Sie eingescannte/fotografierte Atteste (sofern vorhanden) bitte an.

Ausreichend wäre beispielsweise: „Mein Kind, *Vorname Nachname*, ist seit *Montag (Datum)* krank. Es wird am *Freitag (Datum)* wieder in die Schule kommen. Ich bitte um Entschuldigung der Fehltag.“

- Eltern, die die Nutzung eines IServ-Accounts ablehnen, müssen bis zum dritten Tag eine eigenhändig unterschriebene Bitte um Entschuldigung im Sekretariat abgeben. Nachrichten von privaten E-Mail-Adressen oder telefonische Benachrichtigungen können wir nicht akzeptieren.
- Bitte beachten Sie :
 - Die Entschuldigung von Fehlzeiten obliegt der Schule! Nicht formgerechte Entschuldigungsgesuche können von den Klassen-/Tutoriumsleitungen abgelehnt werden.
 - Atteste werden bitte, wenn Ihr Kind die Schule wieder besucht, bei der Klassen-/Tutoriumsleitung im Original abgegeben.

Fall 2: Wir stellen fest, dass ein Kind fehlt:

- Wir tragen die Fehlzeit auf WebUntis ein, wo diese für Sie und Ihr Kind sichtbar wird.

Was geschieht beim „Unentschuldigten Fehlen“?

- Liegt uns am vierten Tag des Fehlens noch keine Bitte um Entschuldigung vor, tragen wir die Fehlzeit als unentschuldigt ein.
- Nach fünf unentschuldigten Fehltagen ist eine Schulversäumnisanzeige bei der Schulaufsicht durch die Klassen-/Tutoriumsleitung erforderlich.
- ACHTUNG: Fünf Fehltag können auch durch unentschuldigt versäumte Einzelstunden zusammenkommen. Hintergrund ist, dass wir verpflichtet sind, sechs unentschuldigt versäumte Einzelstunden an einem bzw. mehreren Tagen zu einem unentschuldigt versäumten Tag zusammenzufassen.
- ACHTUNG: Nach der zweiten Verspätung wird jede weitere Verspätung als unentschuldigt versäumte Fehlstunde gewertet. Ausnahme: Die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen.



- Wenn sich Fehlzeiten häufen, egal ob entschuldigt oder nicht, verhängen wir eine Attestpflicht, um eine ärztliche Begleitung sicherzustellen.
- Wenn ein Kind immer wieder vom Haus- oder Kinderarzt krankgeschrieben wird, kann es sein, dass wir den KJMD (Kinder- und Jugendmedizinischer Dienst) oder den KJPd (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) zur Beratung heranziehen. Diese können dann ggf. eine weiterführende Diagnostik und/oder Behandlungen empfehlen. Wir kooperieren hier mit unseren SchulberaterInnen vom SIBUZ (Schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum). Sie beraten im Einzelfall.
- ACHTUNG: Atteste bzw. Krankschreibungen von HeilpraktikerInnen werden nicht anerkannt.

Wir bitten Sie sehr herzlich, diesen Regelungen positiv zu begegnen. Sie helfen bei der Erfüllung der Schulbesuchspflicht und dienen letztlich der Vorbeugung von Schuldistanz, die häufig mit einem unregelmäßigen Schulbesuch beginnt.

Bitte suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Kind und uns, wenn sich die Abmeldungen in der Schule häufen, wenn Ihr Kind sich immer wieder ohne eindeutige Anzeichen einer akuten Erkrankung unwohl fühlt und deshalb nicht in die Schule gehen möchte, kurzum, wenn Sie den Eindruck gewinnen, Ihr Kind versucht, die Schule zu meiden.

Bitte um Freistellung:

- Sollten Sie Ihr Kind vom Unterricht freistellen lassen wollen, beispielsweise für die Teilnahme an einem Sportwettkampf, beantragen Sie diese Freistellung bitte mindestens eine Unterrichtswoche im Voraus bei der Klassen-/Tutoriumsleitung. Legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis vor, den die Sportvereine i. d. R. frühzeitig bereitstellen.
- Beurlaubungen vom Unterricht aus wichtigem Grund, z. B. wegen familiärer Anlässe, werden ebenfalls von der Klassen-/Tutoriumsleitung gewährt.
- Für beide Fälle können Sie sich im Sekretariat ein entsprechendes Antragsformular abholen.

ACHTUNG:

- Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen. Derartige Anträge sind immer an die Schulleitung zu richten.
- Ein wichtiger Grund, der eine Freistellung rechtfertigen würde, liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

Melden Sie sich gern, wenn Fragen offen geblieben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Marc-Thomas Bock
(Schulleiter)